



Bergen, den 22.1.2026

Stellungnahme der Gemeinde Bergen zum Wasserrechtsverfahren „Adelholzener Alpenquellen GmbH“ – Brunnen A1–A6

Gemeinde Bergen
Hochfellnstr 14
83346 Bergen

An
Landratsamt Traunstein
SG 4.16-Wasserrecht und Bodenschutz
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Wasserrechtliches Verfahren / UVP – ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN
ERLAUBNIS ZUR ENTNAHME VON GRUNDWASSER AUS DEN BRUNNEN A1, A2, A3, A4, A5 UND
A6

Frist: Äußerungsfrist für die Gemeinde Bergen bis einschließlich 09.02.2026

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schneider
1. Bürgermeister

Gemeinde Bergen
Hochfellnstraße 14
D-83346 Bergen



Tel ++49 (0)8662 4885-0
Fax: ++49 (0)8662 4885-99
Web: www.bergen-chiemgau.de
Email: info@bergen-chiemgau.de



**Stellungnahme
der Gemeinde Bergen
zum
Wasserrechtsverfahren
Adelholzener Alpenquellen GmbH
Brunnen A1 - A6**



Bergen, den 22.01.2026



Gliederung

Gliederung

1 Einleitung

2 Begründung

- A. Kommunale Interessenslage
- B. Hydrogeologie
- C. Klimawandel
- D. Monitoring

3 Diskussion

- E. Hydrogeologie
- F. Monitoring
- G. Anforderungen an den Bescheid der Genehmigungsbehörde

4 Schlussfolgerung

Anlagen

A1: Gemeindeblatt „Umweltecke: Grundwasserneubildung im Weißachental“ vom 15.1.26

A2: Überarbeiteter Auszug einer vorgelegten Masterarbeit am Lehrstuhl für Hydrogeologie der TU München Adrian Seeholzer München, 20.02.2024

A3: Stellungnahme zum wasserrechtlichen Antrag der Adelholzener GmbH von Andreas Murr, ENSA W. Schroll+Partner GmbH

Abkürzungen

- AA Adelholzener Alpenquellen GmbH
- Lfu Bayerisches Landesamt für Umwelt
- MNQ Mittlerer Niedrigwasserabfluss (Definition s Lfu)
- WRA Wasserrechtsantrag



1 Einleitung

Die Gemeinde Bergen tritt auf in ihrer Doppelfunktion als

- a) Trägerin öffentlicher Belange
- und
- b) Standortgemeinde der Brunnen A1, A2, A5 und A6

Die Prüfung des Wasserrechtsverfahrens erfolgt daher mit dem Hauptaugenmerk auf folgenden Punkten:

1. Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung
2. Schutz wasserabhängiger Ökosysteme
3. Vorsorge gegenüber klimabedingten Veränderungen der Grundwasserneubildung und Niedrigwasserlagen

Die Trinkwasserversorgung und damit der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Erhalt der wertvollen Natur und Ressourcen genießen in der Gemeinde Bergen oberste Priorität und sind Leitschnur des kommunalen Handelns und gemeindlicher Entscheidungen. Angesichts des Klimawandels und seiner Konsequenzen muss dabei insbesondere den klimatischen Veränderungen Rechnung getragen werden.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Knappheit von Ressourcen großes Konfliktpotenzial aufweist. Dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, ob diese nur als solche wahrgenommen wird oder tatsächlich besteht. Zudem triggert Wasserknappheit per se unsere Urängste. So ist es nicht verwunderlich, dass die Diskussion um das Bergener Wasser und die geplanten Erweiterungen der Adelholzener Alpenquellen GmbH (AA) erhebliches Spaltungspotenzial mit sich bringt. Nichtsdestotrotz müssen die Ängste und bestehenden Unsicherheiten der Bürgerinnen und Bürger und der Öffentlichkeit ernst genommen werden. Dieser Verantwortung ist sich auch der Gemeinderat bewusst, der stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger Entscheidungen trifft.

Oberste Ziele sind die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bergener Bürgerinnen und Bürger vor wirtschaftlichen Interessen sowie die Wahrung unserer Natur und Ressourcen.

Um dies zu gewährleisten, ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass nur so viel Wasser aus dem Gesamtsystem entnommen wird, wie dieses verträgt.



2 Begründung

Angesichts der Tragweite der Entscheidung wurde der Wasserrechtsantrag zur Positionsbildung einer eingehenden Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen unterzogen. Mit der Zielsetzung der Wahrung einer positiven Grundwasserbilanz erfolgt die Bewertung mit Konzentration auf die kommunale Interessenslage (2.A.), die Sichtung hydrogeologischer Parameter (2.B.) und unter Einbezug klimatischer Veränderungsprozesse (2.C.) sowie aktueller Messdaten (Monitoring) (2.D.). Auf Grund der Komplexität der Thematik wurden dabei Experten zur Rate gezogen, eigene, unabhängige Messungen durchgeführt sowie mit Herrn Dr. Andreas Murr (Dipl.-Geologe) ein eigener Gutachter bestellt. Die wesentlichen Argumente und Sachverhalte gelangen im Folgenden zur Darstellung.

2.A. Kommunale Interessenslage

Die Gemeinde Bergen weist darauf hin, dass die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist (§ 50 Abs. 1 WHG). Wasserrechtliche Zulassungen und Nebenbestimmungen sind daher so auszustalten, dass die jederzeitige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

Nach Art. 31 Abs. 2 BayWG haben Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke. Dieser Vorrang ist bei der wasserrechtlichen Entscheidung verbindlich zugrunde zu legen und zu artikulieren.

Die Gemeinde erwartet deshalb, dass im Bescheid ausdrücklich festgehalten wird, dass die leitungsgebundene öffentliche Trinkwasserversorgung jederzeit Vorrang hat. Zudem ist sicherzustellen, dass die beantragte Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die für die Gemeinde relevanten Wasserressourcen auslöst – weder jetzt noch zukünftig - und insbesondere nicht auf die Ägidiusquelle sowie weitere Quellen und Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung.

Auch die zukünftige Trinkwasserversorgung von Teilen Bernhauptens, wie auch die Notversorgung aller Gemeindeglieder (2. Standbein) soll jederzeit gewährleistet sein und Vorrang vor anderen Entnahmезwecken, insbesondere betrieblichen, wirtschaftlichen Interessen, haben.

Zusammengefasst: Leitungsgebundene öffentliche Trinkwasserversorgung bleibt vorrangig.



Verschlechterungsverbot (Oberflächengewässer) als harte Zulassungsschranke

„Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern: Wasserabhängige Ökosysteme (Quellbereiche, Feuchtflächen, Moore, bachbegleitende Lebensräume) reagieren empfindlich auf Änderungen im Oberflächenabfluss oder Grundwasserdargebot oder im Druckniveau.“

Der Gemeinde ist es daher wichtig, dass potenziell wasserabhängige Biotope und Quellschutztungen weiterhin in den Wasserrechtsbescheid einbezogen werden.



2.B. Hydrogeologie

Einzugsgebiete

WRA S.84: Neubildungsgebiet:

Eine Grundwasserneubildung für das tiefere Grundwasserstockwerk (GWL 2) findet von Süden her aus dem kalkalpinen Raum statt. Dieses weitgehend bewaldete Gebiet erstreckt sich von den Höhen des Hochfells und Hochgern nach Norden und ist durch eine ausgeprägte Morphologie charakterisiert. Im Neubildungsgebiet sind die drei Teilbereiche A, B und C zu unterscheiden, die als oberirdische Einzugsgebiete jeweils Brunnen zuzuordnen sind. Im Teilbereich A wird Grundwasser neugebildet, welches aus einer Störungszone im Weißbachtal den Brunnen A1, A2, A5 und A6 zuströmt. Der Teilbereich B ist Brunnen A3 und der Bereich C dem Brunnen A4 zuzuordnen (siehe Abb. 45). Das gesamte Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von mindestens 24,484 km². Hiervon entfallen 19,428 km² auf den Teilbereich A, 2,374 km² auf den Teilbereich B und 2,682 km² auf den Teilbereich C. Das Neubildungsgebiet liegt in einer Höhenlage von 600 mNN bis 1674 mNN (Gipfel Hochfells).



WRA S.82 Abb. 45: Darstellung der oberirdischen Einzugsgebiete für die Grundwasserneubildung im tieferen Grundwasserleiter (GWL 2)

WRA S.187: Das im Kalkalpin gelegenen, oberirdischen Einzugsgebietes mit Bereich des Bergener Moos bzw. Staudach-Egerndacher Filz und die im Kalkalpinen Hinterland gelegenen Areale werden ausgewertet.



Grundwasserneubildung

Zitat WRA S.179-193: Nach COLDEWEY (2022) entspricht der Trockenwetterabfluss Au2m dem im Gewässer messbaren Grundwasserabfluss (Grundwasserneubildung).

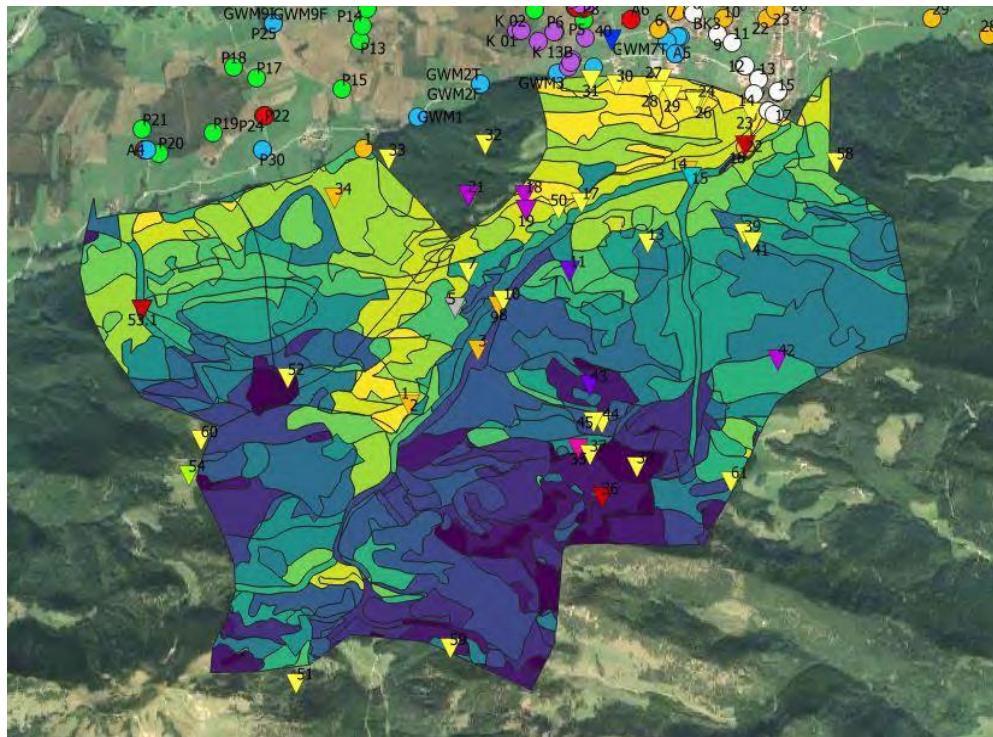
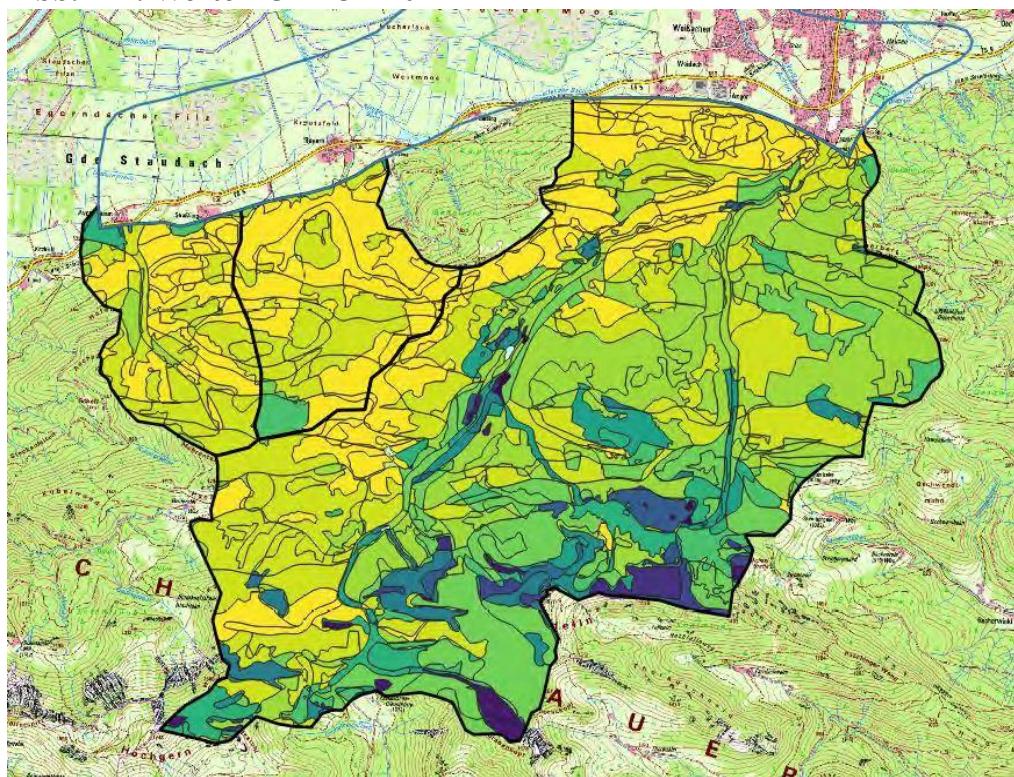


Abb. 126: Werte BÜK 25 - 2022

Abb. 127: Werte BÜK 25 – 2024



In den beiden Abbildungen 126 und 127 wurden die Gebietswerte der BÜK 25 2022 und BÜK 25 2024 sich bei gleicher Legende gegenübergestellt. Dabei zeigt sich eine deutliche Veränderung der Grundwasserneubildungshöhe um 34% [WRA S. 193, Tab 30, 2012- 2021].



Bilanzierung des Gesamtgrundwasserdargebotes

WRA S. 193 Kapitel 7.2.2.5

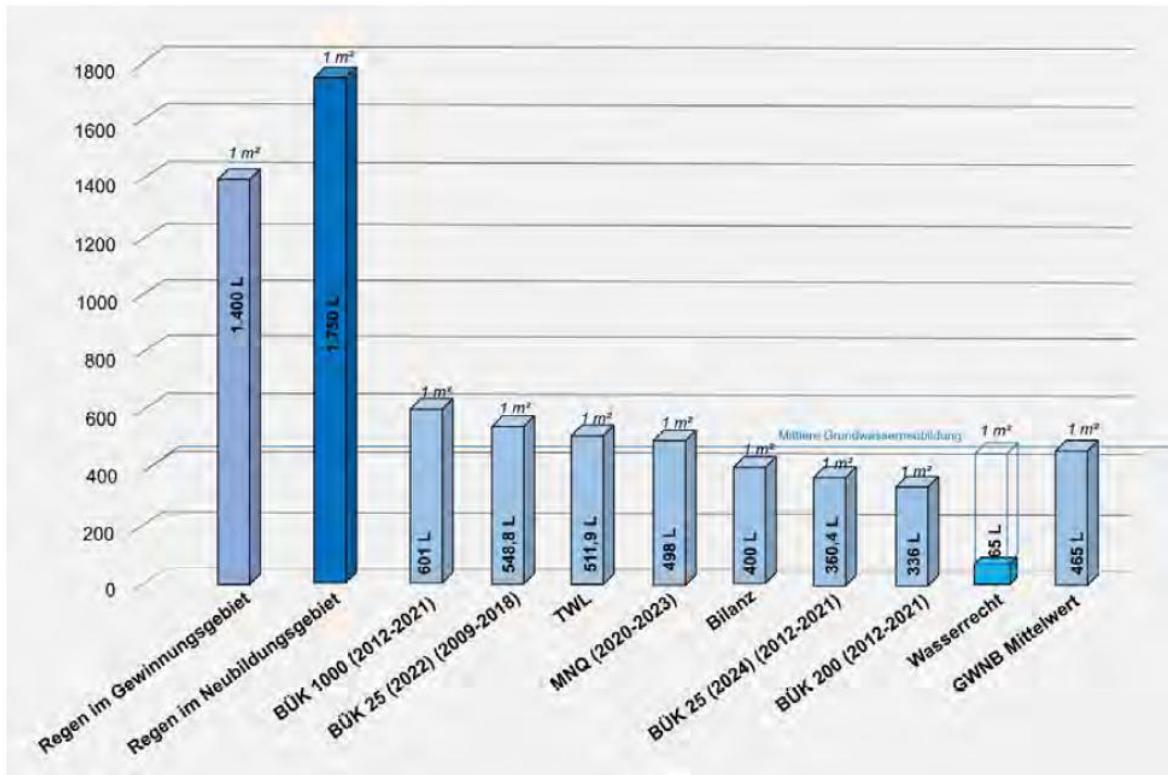


Abb. 128: Gegenüberstellung der Eckdaten bezogen auf 1 m^2 und Liter pro Jahr

Ruhewasserstände

Bei hohen Entnahmen ist der Ruhewasserstand (statischer Wasserspiegel nach ausreichender Erholung) ein zentrales Frühwarn- und Bewertungsmaß für entnahmebedingte Auswirkungen¹. Da Grundwasserstände typischerweise einem Jahresgang mit Hoch- und Tiefständen folgen, ist zur fachlich belastbaren Beurteilung nicht nur ein Einzelwert, sondern die Erfassung der Schwankungsbreite (Höchst-/Tiefstwerte) erforderlich. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) stellt für die Bewertung entnahmebedingter Risiken ausdrücklich auf den Grundwasserstand ab. Im WRA ist dieser Punkt auf S. 257ff kurz behandelt.

¹ Handbuch Hydrogeologie Das Standardwerk für Lehre und Praxis, Wilhelm G. Coldewey, Erscheinungsdatum 27.06.2022, Vulkan-Verlag, 1. Auflage, ISBN 978-3-8356-7461-5



2.C. Klimawandel

Die letzten Jahre zeigen, dass sich Niederschlagsintensitäten, Formen (Schnee, Graupel, Hagel, Reif, Tau, etc.), Dauern und jahreszeitliche Effekte regional deutlich verändern.

Hierzu einige Beispiele: Kliwa Heft 17²:

46

Auswirkungen des Klimawandels auf Bodenwasserhaushalt und Grundwasserneubildung

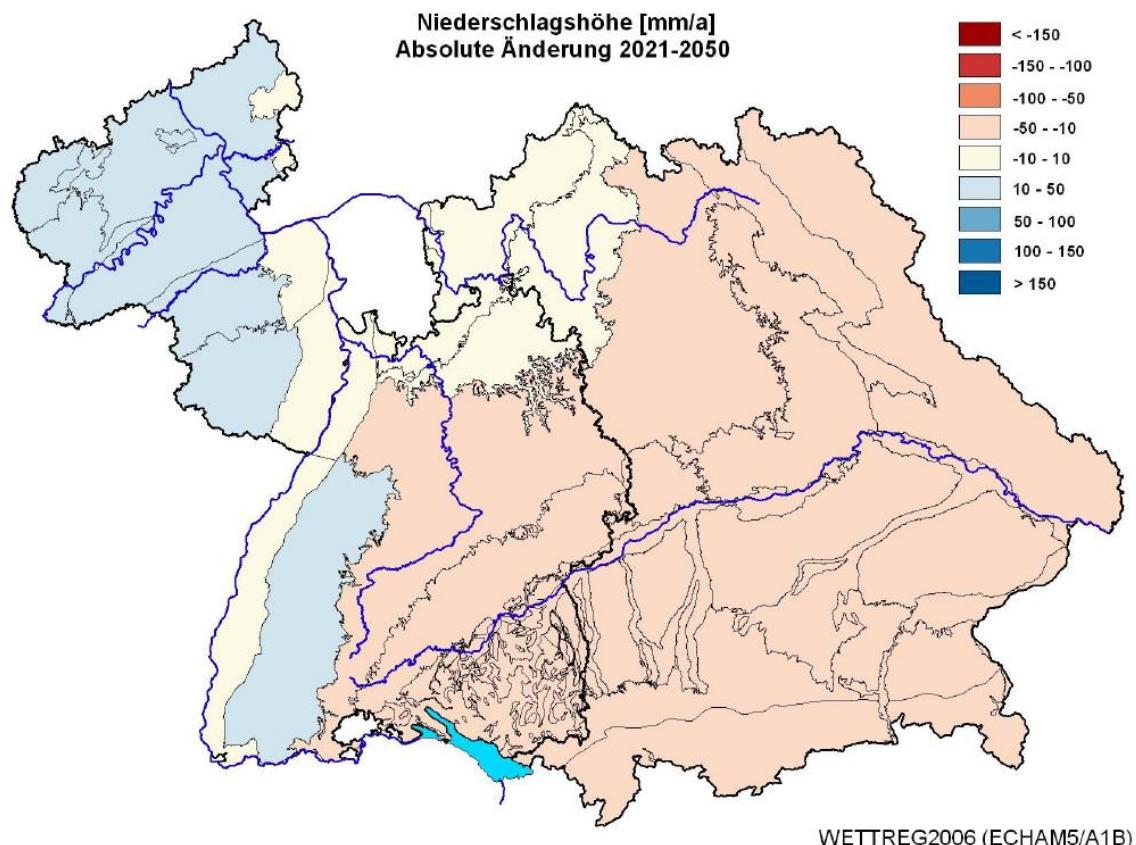


Abb. 5.9: Mittlere Änderung der Niederschlagshöhe in den naturräumlich-hydrogeologischen Einheiten. Vergleich der Zeiträume 1971-2000 und 2021-2050 auf Basis von WETTREG2006 (ECHAM5/A1B). Angaben in mm/a.

oder

² Kliwa Heft 17:

„Auswirkungen des Klimawandels auf Bodenwasserhaushalt und Grundwasserneubildung in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz, Untersuchungen auf Grundlage von WETTREG2003- und WETTREG2006-Klimaszenarien:



Die „Klima-Faktenblätter Bayern und Alpen“ vom Lfu, Mai 2021

Klima-Faktenblätter Alpen

Kennwert	Vergangenheit (gemessen)	nahe Zukunft (modelliert)			mittlere Zukunft (modelliert)			ferne Zukunft (modelliert)		
	Referenzzeitraum 1971–2000	Änderung 2021–2050 zu 1971–2000			Änderung 2041–2070 zu 1971–2000			Änderung 2071–2100 zu 1971–2000		
		Mittlerer Wert	Spanne von	bis	Mittlerer Wert	Spanne von	bis	Mittlerer Wert	Spanne von	bis
Anzahl der Frosttage pro Jahr ($T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$)	154	-18	-27	-11	-19	-35	-12	-19	-30	-12
Anzahl der Eistage pro Jahr ($T_{\max} < 0^{\circ}\text{C}$)	41	-9,2	-15	-6,2	-12	-16	-9,1	-10	-14	-7,8
Maximale Frostdauer (aufeinander folgende Frosttage) ³	56 d	-11 d	-17 d	-5,2 d	-12 d	-17 d	-5,1 d	-15 d	-21 d	-7,2 d
Letzter Frosttag im Frühjahr (DOY = Tag nach Jahresbeginn)	133 DOY	-7 d	-16 d	-2 d	-7 d	-23 d	-2 d	-6 d	-21 d	-2 d
Erster Frosttag im Herbst (DOY = Tag nach Jahresbeginn)	280 DOY	+9 d	+2 d	+20 d	+10 d	+4 d	+21 d	+8 d	+1 d	+19 d
Jahresniederschlag ¹	1.966 mm	+4 %	-4 %	+10 %	+1 %	-6 %	+8 %	+3 %	-5 %	+11 %
Winterniederschlag (Dez.–Feb.) ²	396 mm	+8 %	-1 %	+32 %	+5 %	-4 %	+18 %	+1 %	-13 %	+28 %
Frühjahrsniederschlag (März–Mai)	451 mm	+5 %	-8 %	+20 %	+3 %	-12 %	+12 %	+2 %	-11 %	+13 %
Sommerniederschlag (Jun.–Aug.)	686 mm	-3 %	-12 %	+5 %	-2 %	-12 %	+10 %	+0 %	-9 %	+6 %
Herbstniederschlag (Sep.–Nov.)	433 mm	+3 %	-6 %	+16 %	-2 %	-10 %	+9 %	+4 %	-4 %	+19 %
Niederschlag frühe Vegetationsperiode (Apr.–Jun.)	532 mm	+6 %	-8 %	+15 %	+8 %	-13 %	+19 %	+7 %	-4 %	+17 %
Niederschlag späte Vegetationsperiode (Jul.–Sep.)	612 mm	-4 %	-18 %	+6 %	-7 %	-17 %	+1 %	-4 %	-13 %	+2 %
Anzahl der Trockenperioden pro Jahr (mindestens 7 aufeinander folgende Tage < 1 mm) ³	7,2	-0,1	-0,8	+1,0	+0,2	-0,7	+1,1	+0,2	-0,4	+1,1

Bayerisches Landesamt für Umwelt 2021

19

Die gemessenen Abflusswerte der Weißache zeigen eindrücklich eine eindeutige Tendenz:

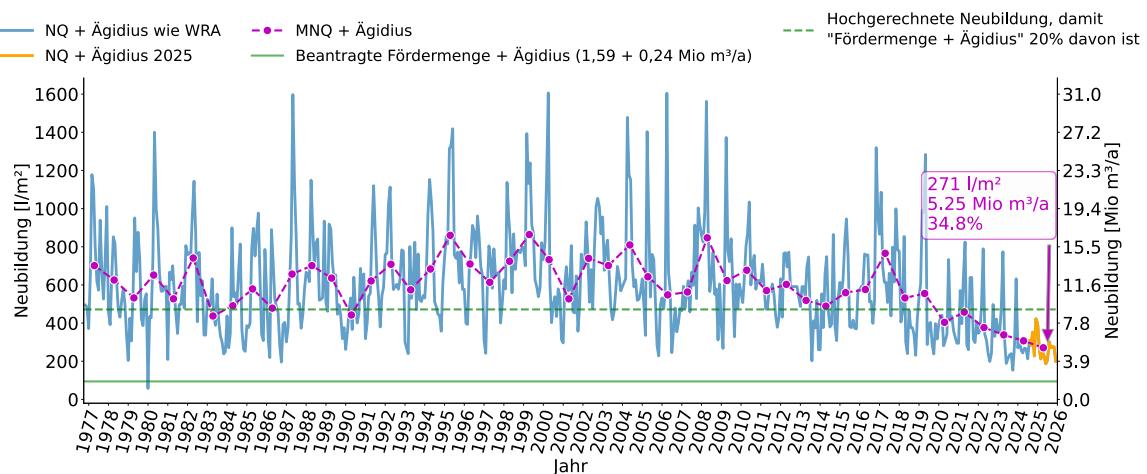


Abb aus Gemeindeblatt „Umweltecke: Grundwasserneubildung im Weißbachental“ vom 15.1.26 (s. Anlage)



2.D. Monitoring

WRA S.2: Dies bestätigen u.a. seit dem Beginn der Grundwasseraufbereitung im Jahr 1977 gewonnene Daten. Diese – aktuell sogar im 5-Minuten-Takt erhobenen – Monitoring-Daten zeugen:

WRA S.9: Durch das entsprechend eingeführte und seit 2010 konsequent durchgeführte Monitoring

WRA S.244: 10. Maßnahmen zur Überwachung und Beweissicherung (Monitoring)

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von
Grundwasser aus den Brunnen A1, A2, A3, A4, A5 und A6

Seite 246

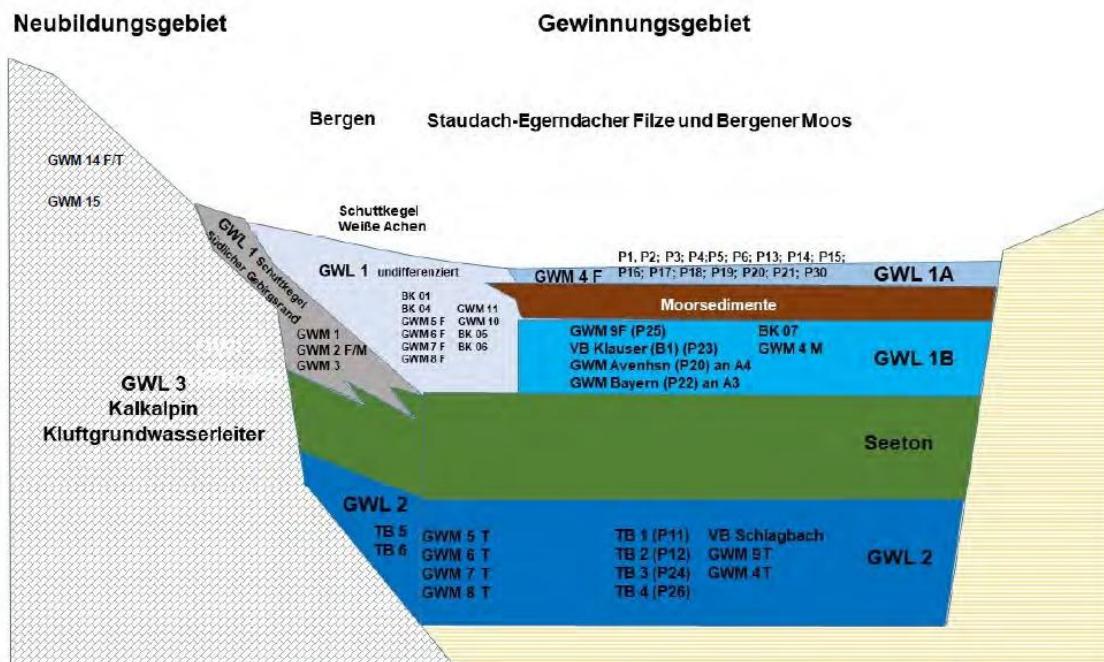


Abb. 155: Beobachtungspunkte und deren Zuordnung

WRA S. 249: Die Messstellen BK01, BK04, BK05, BK06 und BK07 waren mit Datenloggern ausgerüstet. Die Datensätze wurden durch das WWA Traunstein bereitgestellt. Zwischenzeitlich werden die Daten der Messstellen BK 01, BK 04, BK 05 und BK 07 durch den Gewässerkundlichen Dienst Bayern (<https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/inn>) veröffentlicht. Diese Daten werden in das Monitoring der Antragstellerin einbezogen.

WRA mehrfach: Ein funkbasierter Datentransfer wird mittelfristig an allen Messpunkten angestrebt.



WRA S.257:

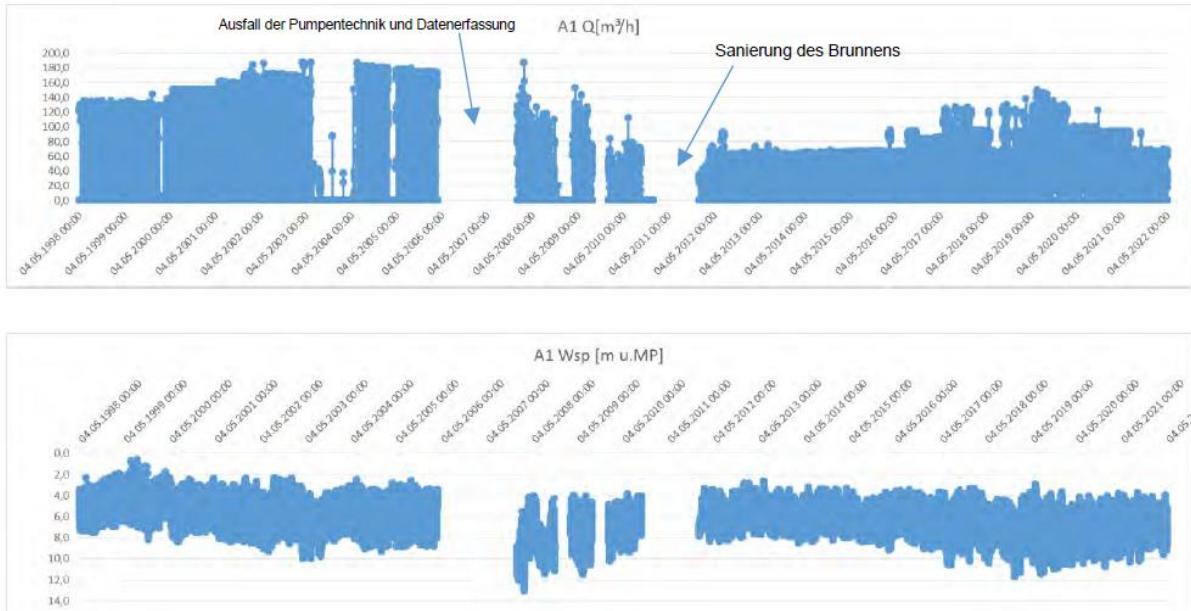


Abb. 161: Exemplarische Ganglinien der Fördermenge und zugehörigen

Druckwasserstände im Brunnen A1 für den Zeitraum von 1998 bis 2022 (15-Minuten-Werte)

^

Weiteres Monitoring findet statt laut WRA z.B. Anlage A-9.1.5:

„1 Anlass und Aufgabenstellung

Dokumentation Kechtbrunnen im Bergener Moos- Bericht 2021

Gemäß der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur „Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.Nr. 516/2 und 277 der Gemarkung Staudach-Egerndach, Gemeinde Staudach-Egerndach, durch die Adelholzener Alpenquellen GmbH“ ist die Adelholzener Alpenquellen GmbH unter Punkt 8.2 - Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen u. a. dazu aufgefordert: „Eine Sichtkontrolle der erfassten Kechtbrunnen jeweils im Abstand von zwei Jahren vorzunehmen und in einer Fotodokumentation festzuhalten.“

Am 16.01.2009 wurde eine erste Erfassung der Kechtbrunnen (KB) im Südosten des Bergener Mooses durchgeführt. Darauf aufbauend wurden am 25.11.2011, 08.03.2013, 12.01.2015 und 06.02.2018 sowie am 15.02.2021 weitere Sichtkontrollen der Kechtbrunnen durchgeführt. Die Sichtkontrollen aus allen fünf Jahren sind nachfolgend zusammengestellt.

Abschließend folgt ein Fazit der Kontrollen.



Das Ergebnis dieser Erfassungen wird in Form eines Berichtes sowie eines Lageplanes beim Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde vorgelegt.“

Sowie:

Monitoring findet statt laut WRA z.B. Anlage A-9.3.11:

Botanisches Monitoring im Südosten des Bergener Mooses {Brunnen 1 + II) 2019



3 Diskussion

Im Folgenden werden - unter Rückgriff auf die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumente – Auswirkungen und Maßnahmen zur langfristigen Sicherung vor Grundwasserstress dargelegt. Diese sind aus Sicht der Gemeinde als unabdingbare Voraussetzungen etwaiger Konsequenzen zu betrachten.

3.A. Hydrogeologie

Einzugsgebiete

Warum wird hier ein Teilbereich zwischen Englstein und Geising nicht mit einbezogen?



WRA Abb. 45: Darstellung der oberirdischen Einzugsgebiete für die Grundwasserneubildung im tieferen Grundwasserleiter (GWL 2)

Warum erfolgt keine Abgrenzung der Einzugsgebiete für die Brunnen A1, A2, A5 und A6? Die Einzugsgebiete für die Brunnen A3 und auch A4 sind laut WRA unabhängig und ohne Einfluss auf die benachbarten Einzugsgebiete. Somit gibt es aus Sicht der Gemeinde keinen Grund zur Zusammenfassung der maximalen Entnahmemenge. Ferner ist die Menge in Relation zur Fläche/Größe des Einzugsgebiets festzusetzen.

Eine alleinige Gesamtmengebegrenzung ist aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend.



Grundwasserneubildung

Die vorliegenden Messdaten und Auswertungen zum Trockenwetterabfluss und MNQ, legen nahe, dass die aktuelle Entnahmemenge durch die AA nicht alleinig Ursache für die Varianz in der Grundwasserbilanz sein kann. Eben diese natürlichen Wetteränderungen haben einen erheblichen Einfluss. Hier bleibt zu untersuchen, wie sich deren Einfluss (Niederschläge, Verdunstung etc.) relativ, anteilig zur Entnahmemenge verhält.

Die erschreckende, tendenzielle Abnahme der Grundwasserneubildungsrate in Abhängigkeit von den Klima- und Entnahmedaten bedingt weitere Untersuchungen. Die im WRA vorliegende Bilanzierung des Gesamtgrundwasserdargebotes ist nicht ausreichend detailliert und schlüssig. Zur Urteilsbildung fehlt aus Sicht der Gemeinde im WRA eine ortsbezogene Messung und Monitoring von Niederschlags- und Evaporationsdaten. Diese ist zur Urteilsbildung unerlässlich.

Die Auswirkung der tatsächlichen Entnahmemenge durch AA auf das Gesamtsystem (bereits heute findet Überförderung statt) ist vor Bescheidung durch den Antragsteller darzustellen.

Alternativenprüfung

Im WRA (S. 243) wird ein Ausbau der GWM15 als Brunnen zur Trinkwasserversorgung als realistisch, in rund 10 Jahren zur alternativen Trinkwasserversorgung des Werks und ggfs. auch der kommunalen Trinkwasserversorgung dargestellt.

Alle vorliegenden Erkenntnisse zeigen heute schon, dass wir uns an der Grenze zum Grundwasserstress befinden. Eine zusätzliche Entnahme aus dem Einzugsgebiet ist nicht darstellbar. Einzig der Schutz des Tiefengrundwassers durch die frühere Entnahme aus Grundwasser kann ein Argument sein.



3.B. Monitoring

Es existiert ein umfangreiches Monitoring seitens der AA und des WWA. Der Gemeinde und Öffentlichkeit ist mit Ausnahme des vorliegenden WRA bisher kein Zugang zu diesen Daten und Berichten möglich.

Messungen der Gemeinde

Aufbauend auf den bereits installierten Messstationen wird die Ausweitung der bestehenden, gemeindeeigenen Messungen zu mehr Wissen führen. Eine Messung für den Trockenwetterabfluss der Weißache, der Hinweise zur Grundwasserneubildungsrate ergibt, wird geplant. Die Schüttungsmessung zweier Kluftwasserquellen dient der Früherkennung. Einen vergleichbaren Ansatz findet man in dem vorliegenden Auszug der Masterarbeit³.

Die Gemeinde schlägt ein dreistufiges Monitoring- und Berichtssystem vor:

- (1) jährlicher öffentlicher Kurzbericht zu Entnahme, Messwerten, Trockenperioden und Bewertung nach definierten Triggern
- (2) alle fünf Jahre eine umfassende fachgutachterliche Gesamtauswertung mit Trendanalyse, Korrelation Entnahme-Messstellen, Wirksamkeitskontrolle der Nebenbestimmungen mit Veröffentlichung
- (3) nach zehn Jahren eine grundlegende Überprüfung und Fortschreibung der wasserrechtlichen Grundlagen anhand der Monitoringdaten

Ergänzend sind bei Erreichen von Vorwarn- und Eingriffsschwellen verpflichtende Sonderauswertungen sowie abgestufte Entnahmereduktionen vorzusehen.

³ Überarbeiteter Auszug einer vorgelegten Masterarbeit am Lehrstuhl für Hydrogeologie der TU München
Adrian Seeholzer München, 20.02.2024



3.C. Anforderungen an den Bescheid der Genehmigungsbehörde

Auf Grundlage der zuvor dargestellten Ausführungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde folgende Anforderungen an den Bescheid der Genehmigungsbehörde:

Die Gemeinde erwartet, dass im Bescheid ausdrücklich und zu jedem Zeitpunkt die leitungsgebundene öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang hat. Auch die zukünftige Trinkwasserversorgung von Teilen Bernhauptens, wie auch die Notversorgung aller Gemeindeglieder soll jederzeit gewährleistet sein. Der Vorrang vor anderen Entnahmезwecken, insbesondere betrieblichen, wirtschaftlichen Interessen muss bescheinigt werden.

Ebenso ist das Verschlechterungsverbot bezüglich der Oberflächengewässer in den Bescheid mitaufzunehmen. Wasserabhängige Biotope und Quellschüttungen als empfindliche Indikatoren sind in den Wasserrechtsbescheid einzubeziehen.

Eine Abgrenzung der Einzugsgebiete für die Brunnen A1, A2, A5 und A6 muss erfolgen. Die Einzugsgebiete für die Brunnen A3 und auch A4 sind jeweils unabhängig. Somit gibt es aus Sicht der Gemeinde keinen Grund zur Zusammenfassung der maximalen Entnahmemenge. Ferner sind die maximalen Entnahmemengen in Relation zur Fläche/Größe des Einzugsgebiets festzusetzen. Eine Gesamt Mengenbegrenzung über alles ist aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend.

Die Gemeinde beantragt, dass im Bescheid nicht nur eine Gesamtentnahmemenge, sondern verbindliche Entnahmelimits je Einzugsgebiet, je Brunnen sowie Regelungen zur kumulativen Belastung festgesetzt werden, damit Betrieb und Einfluss der einzelnen Fassungen nachvollziehbar, kontrollierbar und sanktionierbar sind.

Die Gemeinde legt besonderen Wert darauf, dass Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung nicht nur für durchschnittliche hydrologische Jahre, sondern ausdrücklich auch für Niedrigwasser- und Trockenjahre sowie unter dem Gesichtspunkt langfristiger Trends (Klima, Landnutzung) belastbar bewertet und im Bescheid durch geeignete Auflagen abgesichert werden.

Eine Zulassung ist grundsätzlich nur unter wirksamen, vollziehbaren Einschränkungen (Mengen-/Zeitbegrenzungen, Stufenregelungen) denkbar. Und wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als überragendes Allgemeinwohlinteresse vorrangig gesichert wird.



Unabhängig von der rechtlichen Einordnung einzelner Prognosen ist es aus Sicht der Gemeinde zwingend, dass maximale Entnahmemengen anhand vom MNQ der letzten Jahre dynamisch steuerbar sind und die Erlaubnis im Bescheid faktisch keine starre Langfristfestlegung darstellt.

Die Gemeinde bittet, den Bescheid so zu fassen, dass der Unsicherheit zukünftiger klimatischer Entwicklungen Rechnung getragen wird und dieser eine regelmäßige Neubewertung der Wasserbilanz, sowie die Möglichkeit rascher, moderater, festgelegter Anpassungen der Entnahmemengen ausdrücklich vorsieht.

Es wird als Nebenbestimmung gefordert, den Ruhewasserstand in den Entnahmebrunnen mindestens zweimal jährlich zu messen und zu dokumentieren – einmal im Zeitraum des saisonalen Hochstands (i. d. R. Spätwinter/Frühjahr) und einmal im Zeitraum des saisonalen Tiefstands (i. d. R. Spätsommer/Herbst). Diese Messfrequenz entspricht auch etablierten Empfehlungen zur turnusmäßigen Messstellenüberwachung an Kiesgruben.

Die Messungen sind jeweils nach Pumpstillstand und definierten Wiederanstiegs-/Erholungszeiten durchzuführen und mit Datum, Messpunkt, Messmethode sowie Betriebszustand zu dokumentieren. Grundwassermessstellen sind auf Normalhöhennull (NHN) bezogen. Die Ergebnisse sind den Fachbehörden jährlich vorzulegen.

Die Pumpleistungen jedes einzelnen Brunnens sind zu dokumentieren und den Fachbehörden jährlich zu übergeben.

Ein funkbasierter Datentransfer wird an allen, für das Monitoring relevanten, Messpunkten bis zu einem festgelegten Zeitpunkt seitens der Fachbehörden realisiert.

Die Fachbehörden erhalten alle Rohmessdaten zusätzlich digital im Dateiformat .csv. Die Fachbehörden sind zur Weitergabe dieser Daten bei berechtigtem Bedarf und unter Berücksichtigung der Anforderung des öffentlichen Interesses und der Notwendigkeit von Betriebsgeheimnissen befugt.

Die Fachbehörden legen fest, welche Messdaten - entsprechend oben vorgeschlagenem Turnus - dokumentiert, kontrolliert, berichtet und veröffentlicht werden.

Die Arbeiten/Gutachten von

- Überarbeiteter Auszug einer vorgelegten Masterarbeit am Lehrstuhl für Hydrogeologie der TU München Adrian Seeholzer München, 20.02.2024



- Stellungnahme zum wasserrechtlichen Antrag der Adelholzener GmbH von Andreas Murr, ENSA W. Schroll+Partner GmbH

werden berücksichtigt.

Sollten die Auswertungen der Arbeit Erkenntnisse enthalten, die auf eine weitere Absenkung des Trockenwetterabflusses bzw. eine besondere Klimasensitivität des Systems hinweisen, sind diese Erkenntnisse nach Auffassung/Beurteilung der Gemeinde in der fachtechnischen Bewertung darzustellen und bei der Festlegung von Nebenbestimmungen (Messkonzept, Stufen-/Abschaltregelungen, Monitoring und Nachsteuerung) verbindlich zu berücksichtigen.

Kalkulierende Modelle

Es ist in Erfahrung zu bringen, welche fachkundigen Experten und Forschungsgruppe über etwaige kalkulierende Modelle verfügen, die sowohl den Einfluss klimatischer Veränderungen als auch einer veränderten Entnahmemenge auf die Grundwasserbilanz sowie deren wechselseitige Einflüsse berechnen können, und damit wichtige Daten zur Entwicklung einer Prognose und verbesserten Vorhersagbarkeit liefern können.

Die Vergabe von Forschungsarbeiten zu ausgewählten Fragestellungen sowie eine enge Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen und Vernetzung mit Experten ist wünschenswert und würde sowohl die Qualität der Messdaten als auch deren Interpretation und Evaluation sichern.

Diese Daten müssen zwingend in das Monitoring und eine stetige Evaluation einfließen, um auf Grundlage dieser Erkenntnisse adaptiv auf Veränderungen reagieren zu können, Entscheidungen neu zu überdenken und jederzeit an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.



4 Schlussfolgerung

Nach sorgfältiger Prüfung der Faktenlage und unter Einbezug der oben dargestellten Ausarbeitungen steht die Gemeinde Bergen der Entnahmemenge kritisch gegenüber. Es gibt Hinweise (MNQ), dass in den letzten Jahren bereits die aktuellen Entnahmemengen die 20% Stressgrenze der Grundwasserneubildung deutlich überschreiten.

Die Gemeinde Bergen spricht sich weder für eine pauschale Ablehnung noch für eine pauschale Zustimmung aus. Maßgeblich ist aus Sicht der Gemeinde, dass eine etwaige Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn die Schutzgüter der Wasserwirtschaft (Trinkwasser, Ökologie, langfristige Grundwasserbilanz) nachvollziehbar gewahrt sind, die Entnahme vollständig mess-, prüf- und nachsteuerbar geregelt ist, und ein robustes Auflagen- und Monitoringregime mit klaren Schwellenwerten, Reaktionsmechanismen und Transparenzpflichten festgesetzt wird. Sollte der aktuelle Trend des niedrigen jährlichen MNQ anhalten, empfiehlt die Gemeinde eine Reduzierung der Entnahmemengen auf eine für den Grundwasserstress des Gesamtsystems Weißbachtal sinnvolle Menge.

Die Gemeinde Bergen verfolgt damit eine vorsorgeorientierte und zugleich rechtssichere Linie. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass bestehenden Unsicherheiten und Veränderungen zu jedem Zeitpunkt Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde Bergen bittet das Landratsamt die im Rahmen dieser Stellungnahme erörterten Argumente und Maßnahmen umfassend zu prüfen und in die Urteilsbildung miteinzubeziehen.

Die Gemeinde Bergen erklärt darüber hinaus ihre Bereitschaft zur fachlichen Abstimmung, insbesondere zur Festlegung von Messstellen, Berichtsroutinen und kommunal relevanten Anforderungen. Im Vordergrund der Überlegungen und Handlungen steht eine konstruktive, langfristige sowie nachhaltige Lösung für den Antragsteller Adelholzener Alpenquellen. Das Gelingen hängt maßgeblich von der Verantwortungsübernahme aller beteiligter Instanzen ab.